



## Principal Asia Convertible Bond Fund

-A- LI0181841169  
-I- LI0005564955

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs  
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

### Mitteilung an die Anteilhaber

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der LGT Bank AG, Vaduz, als Verwahrstelle des rubrizierten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren haben beschlossen, den Prospekt inklusive fondsspezifische Anhänge und Treuhandvertrag abzuändern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Streichung des Anlageberaters sowie die Namensänderung auf Felis Asia Convertible Bond Fund.

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der vorgenommenen Änderungen:

#### Ganzes Dokument

##### Anlageberater

bisher: Principal Vermögensverwaltung AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan  
neu: n/a

##### Namensänderung

bisher: Principal Asia Convertible Bond Fund  
neu: Felis Asia Convertible Bond Fund

#### TEIL I: Prospekt

Ziffer 4.5  
Anlageberater  
Es wurde kein Anlageberater bestellt.

Ziffer 4.6  
Vertriebsstelle  
Streichung Principal Vermögensverwaltungs AG als Vertriebsstelle

Ziffer 6.5.3 & Art. 32  
THV  
Wertpapierleihe  
(Securities Lending)  
Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertpapierleihegeschäfte.

Ziffer 6.5.7 & Art. 39  
THV  
Verwendung von  
Referenzwerten  
("Benchmarks")  
Passus zur Verwendung von Referenzwerten ("Benchmarks")

Ziffer 7.2  
Allgemeine Risiken

##### Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment / Social/Governance) verstanden. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Asset Manager bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss ihrer/seiner Unternehmensstrategie in ihre/seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Ziffer 9 & Art. 38 THV  
Verwendung des  
Erfolgs

(...)  
Der realisierte Erfolg des OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Ziffer 11.2 & Art. 34  
THV  
Kosten und Gebühren  
z.L OGAW

(...)  
Anpassung der Kosten und Gebühren gemäss UCITS-Mustervorlage

Ziffer 13.2 & 13.3  
Auflösung & Verschmelzung

Anpassung gemäss UCITS-Mustervorlage

## TEIL II: Treuhandvertrag

Art. 33  
Gemeinsame Verwaltung

(...)  
Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des OGAW gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses OGAW werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gehören, verwaltet.

(...)

## Anhang A zum Treuhandvertrag

### A. OGAW im Überblick

Aufnahme der SFDR-Klassifikation (Artikel 6)

Hinzufügung Berechnungsmodell: High-Water-Mark (HWM)-Modell

Der OGAW verwendet keinen Benchmark.

### F. Anlagegrundsätze des OGAW

(...)  
Es handelt sich um einen aktiv gemanagten OGAW ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.  
(...)

(...)  
Die diesem OGAW (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.(...)



### G. Risiken und Risikoprofile des OGAW

(...)  
Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet hierbei als Risikomanagementverfahren den Modified Commitment Ansatz als anerkannte Berechnungsmethode.  
(...)

### I Performance-Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der entsprechenden Anteilsklasse zu erhalten.

Eine etwaige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse über der High-Water-Mark liegt.

Der Referenzzeitraum für die High-Water-Mark entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Fonds.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt (Abrechnungsperiode).

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High-Water-Mark angewendet. Verzeichnet der OGAW bzw. die entsprechende Anteilsklasse Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High-Water-Mark). Dabei handelt es sich um eine all-time High-Water-Mark (Allzeithoch = High-Water-Mark Prinzip).

Ein schematisches Berechnungsbeispiel ist in lit. J „Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“ enthalten.

### J Berechnungsbeispiel Performance-Fee

Aktualisierung des Berechnungsbeispiels

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 6 UCITSG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 25. November 2022 genehmigt. Die Änderungen treten per 01. Dezember 2022 in Kraft.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf deren Web-Seite [www.ifm.li](http://www.ifm.li), der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können (Art. 93 Abs. 3 UCITSV).

Schaan, im November 2022

IFM Independent Fund Management AG